



Stadt Jena · Postfach 10 03 38 · 07703 Jena

**Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1 - 3
Trinkwasserverordnung**

- Errichtung/Inbetriebnahme/Änderung
(auch Eigentumsänderung)/Stilllegung
einer Wasserversorgungsanlage (WVA) -**

Fachdienst: Gesundheit
Bereich: Hygiene und Umweltmedizin
Dienstgebäude: Lutherplatz 3
Zimmer:
Sachbearbeiter(in):
Telefon: +49 (0) 3641 49-3136
Fax: +49 (0) 3641 49-3127
E-Mail: gesundheitsamt@jena.de
Ihr Schreiben / Zeichen:
Unser Schreiben / Zeichen:
Datum: 23.09.2025

Am 01.01.2003 trat die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV, BGBl. I Nr. 24) in Kraft, zuletzt geändert am 23.06.2023 (BGBl. I Nr. 159).

Name, Anschrift des Betreibers (Tel./Fax- Nr.)	Standort und Beschreibung der Anlage
zentrale Wasserversorgungsanlagen einschließlich dazugehörender Wassergewinnungsanlagen und eines dazugehörigen Leitungsnetzes - nach § 2 Nr. 2 Buchstabe a die Anzeigepflicht nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 bis 5	dezentrale Wasserversorgungsanlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und eines dazugehörigen Leitungsnetzes - nach § 2 Nr. 2 Buchstabe b die Anzeigepflicht nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 bis 5
Eigenwasserversorgungsanlagen einschließlich dazugehörender Wassergewinnungsanlagen und einer dazugehörigen Trinkwasserinstallation - nach § 2 Nr. 2 Buchstabe c die Anzeigepflicht nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 bis 5	mobile Wasserversorgungsanlagen - Anlagen an Bord von Land-, Wasser- u. Luftfahrzeugen u. a. bewegliche Versorgungsanlagen einschließlich der Trinkwasserinstallation - nach § 2 Nr. 2 Buchstabe d die Anzeigepflicht nach § 11 Absatz 2 Nr. 1 bis 4
Gebäudewasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser einer Anlage nach § 2 Nr. 2 Buchstabe a oder b an Verbraucher abgegeben wird - nach § 2 Nr. 2 Buchstabe e die Anzeigepflicht nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 bis 5, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt.	zeitweilige Wasserversorgungsanlagen – Anlagen aus denen Trinkwasser entnommen wird und welche zeitweise betrieben werden (Märkte, Volksfeste, Gartenanlagen, Trinkbrunnen) - nach § 2 Nr. 2 Buchstabe f die Anzeigepflicht nach § 11 Absatz 3 Nr. 1 bis 5

Nach § 11 Abs. 1-3 TrinkwV ist dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen:

**Errichtung einer WVA,
spätestens vier Wochen im Voraus**

Datum

**Inbetriebnahme und
Wiederinbetriebnahme einer WVA,
spätestens vier Wochen im Voraus**

Datum

**bauliche Veränderung* an
trinkwasserführenden Teilen einer WVA,
spätestens vier Wochen im Voraus**

Datum

**Inbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme,
bauliche/betriebstechnische*
Veränderungen, Übergang des Eigentums
oder Nutzungsrechts, Stilllegung einer
mobilen WVA, spätestens vier Wochen im
Voraus, innerhalb von 3 Tagen bei
Stilllegung oder unverzüglich nach
Kenntnisnahme**

Datum

**Stilllegung einer WVA oder Teilen von ihr,
innerhalb von drei Tagen**

Datum

**Übergang des Eigentums oder des
Nutzungsrechts an einer WVA auf eine andere
Person, spätestens vier Wochen im Voraus**

Datum

**betriebstechnische Veränderung* an
trinkwasserführenden Teilen einer WVA,
spätestens vier Wochen im Voraus**

Datum

**Errichtung, Inbetriebnahme,
Wiederinbetriebnahme, Übergang des
Eigentums oder Nutzungsrechts, Stilllegung
einer zeitweiligen WVA, unverzüglich nach
Kenntnisnahme, innerhalb von 3 Tagen bei
Stilllegung**

Voraussichtliche Dauer des
Betriebs:

Datum

*Beschreibung baulicher oder betriebstechnischer Veränderungen:

Ort, Datum

Unterschrift